

Merkblatt: Besondere Korrekturregelung für Investmentfonds

Bekanntmachung von Unterschiedsbeträgen

Die Besteuerungsgrundlagen von Investmentfonds werden von der zuständigen Finanzbehörde gesondert festgestellt. Sofern sich im Rahmen der gesonderten Feststellung Änderungen gegenüber den vom Fonds bereits veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen ergeben, haben die Investmentfonds die sich hieraus ergebenden Unterschiedsbeträge im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Die Unterschiedsbeträge gelten im Zeitpunkt der Bekanntmachung als zugeflossen und zwar bei den Fondsanlegern, die am Geschäftsjahresende der Fehlerentstehung an dem Fonds beteiligt waren.

Steuerliche Berücksichtigung in der Veranlagung prüfen

Positive Unterschiedsbeträge sind vom Anleger in der **Steuererklärung** für den Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem die Bekanntmachung durch den Fonds erfolgt, es sei denn, die Unterschiedsbeträge betragen insgesamt über alle Depots und alle Fondsanlagen weniger als 500 Euro.

Bekanntmachung von Unterschiedsbeträgen im Jahr 2019

Dieses Verfahren greift insbesondere für mögliche Abweichungen für die von den Fonds im Zusammenhang mit der Umstellung der Besteuerung zum 01.01.2018 für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr (Ende 31.12.2017) durch Schätzung ermittelten Besteuerungsgrundlagen.

Sofern sich im Nachgang herausgestellt hat, dass die Abweichung der durch Schätzung ermittelten Besteuerungsgrundlagen von den tatsächlichen Steuerdaten bei einzelnen Werten mehr als 30 Prozent betrug, musste die Fondsgesellschaft diese sogenannten Unterschiedsbeträge bis spätestens 30. Juni 2019 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen.

Beispiel:

Bei der letztmals per 31.12.2017 nach altem Investmentsteuerrecht erfolgten Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge (agE) für den X-Fonds wurden die Erträge zu niedrig ermittelt. Im Jahr 2019 erfolgte die Bekanntmachung der Unterschiedsbeträge (=Differenz von korrektem Wert der agE und ursprünglich ermitteltem Wert der agE).

Der Unterschiedsbetrag gilt gegenüber Anlegern, die am 31.12.2017 in den X-Fonds investiert waren, als zugeflossen. Zuflusszeitpunkt ist jedoch der Bekanntmachungszeitpunkt im Jahr 2019. Diese Zuflussfiktion gilt nach dem Gesetz für private und betriebliche Anleger gleichermaßen. Der nachträgliche fiktive Zufluss ist vom Anleger ggf. in der Veranlagung des Jahres 2019 zu berücksichtigen.

Prüfung der Veranlagungspflicht kann nur durch den Anleger oder dessen steuerlichen Berater erfolgen

Die Bank wird häufig nicht in der Lage sein, die steuerliche Relevanz von im Bundesanzeiger je WKN des Fonds veröffentlichten (positiven) Unterschiedsbeträgen in Bezug jeweils auf einen konkreten Kunden (Fondsanleger) zu beurteilen. Denn diese hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab:

- War der Anleger im maßgebenden Zeitpunkt an dem Investmentfonds beteiligt?
- Für die Frage, ob die 500 Euro positiver Unterschiedsbetrag erreicht werden (und damit eine Veranlagungspflicht besteht), sind sämtliche vom Anleger im relevanten Zeitpunkt gehaltenen Fonds, für die Unterschiedsbeträge veröffentlicht wurden, zu berücksichtigen.
- Sofern die Investmentanteile bereits vor Bekanntmachung der Unterschiedsbeträge vom Anleger veräußert/ zurückgegeben worden waren, sind diese in der Regel steuerlich irrelevant.

Auswirkungen der Unterschiedsbeträge auf den fiktiven Veräußerungsgewinn

Positive Unterschiedsbeträge mindern und negative Unterschiedsbeträge erhöhen den fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017. Waren die Investmentanteile dagegen im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Unterschiedsbetrages bereits zurückgegeben, wirken sich diese grundsätzlich nicht mehr aus.

Unterschiedsbeträge im Zusammenhang mit ausländischen Quellensteuern

Besonderheiten gelten bei Unterschiedsbeträgen im Zusammenhang mit den auf Ebene des Fonds zu berücksichtigenden anrechenbaren ausländischen Quellensteuern. Hierzu enthält der Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundes und der Länder folgende Regelungen:

„Soweit die Unterschiedsbeträge auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f InvStG 2004 (anrechenbare ausländische Quellensteuer) entfallen, ist bei positiven Unterschiedsbeträgen keine Anrechnung auf die inländische Besteuerung [...] möglich. Auch eine Berücksichtigung nach § 32d Absatz 5 EStG scheidet aus, weil danach nur die auf den „einzelnen Kapitalertrag“ entfallenden Quellensteuern anrechenbar sind und hier kein Zusammenhang zu einem Kapitalertrag im Veranlagungszeitraums der Veröffentlichung der Unterschiedsbeträge besteht.

Kommt es durch die Erstattung ausländischer Quellensteuern zu negativen Unterschiedsbeträgen i. S. d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f InvStG 2004, erfolgt beim Ansatz der Unterschiedsbeträge keine Hinzurechnung der erstatten ausländischen Quellensteuern. Die erstatteten ausländischen Quellensteuern erhöhen aber den Wert des Investmentanteils und damit den potentiellen Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils.“

Bearbeitungsstand: Dezember 2019